



Wischhafen 01.06.2021

Vorgaben und Hygienekonzept für den Sportbetrieb im TV Wischhafen

Liebe Abteilungsleiter, Übungsleiter, Sportler und Mitglieder,

aufgrund der „Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ vom 30. Mai 2021 gelten abhängig von der 7-Tage-Inzidenz* im Landkreis Stade ab 02.06.2021 folgende Vorgaben für den Sportbetrieb im TV Wischhafen und sind von **allen** Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Anmerkung:

Am 01.06.2021 hat der Landkreis Stade per Allgemeinverfügung verkündet, dass der Landkreis Stade als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 gilt. Damit gelten ab **02.06.2021** die unten aufgeführten Vorgaben für „**7-Tage-Inzidenz < 35**“ in den Sporthallen und im Freien, jeweils **rot** hervorgehoben. Sofern sich die Schutzmaßnahmen aufgrund der Inzidenz ändern sollten, wird dieses ebenfalls durch eine Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

Sport in den Sporthallen (geschlossene Räume)

7-Tage-Inzidenz > 50:

- Es ist nur die sportliche Betätigung von Personen **eines Haushalts** und **höchstens zwei Personen** eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind.
- Gruppensport und Kontaktsport ist untersagt.
- Es gilt das unten aufgeführte **Hygienekonzept**.
- Die Nutzung von **Umkleieräumen** und **Duschen** ist nicht zulässig.
- Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und Übungsleitern gilt zudem § 5a (**Testung**) der Corona-Verordnung. D.h. einer der folgenden Voraussetzungen muss vorliegen:
 - o negativer PCR-Test (nicht älter als 24 h)
 - o negativer PoC-Antigen-Test, sog. Schnelltest durch speziell geschultes Personal z.B. Apotheke (nicht älter als 24 h)



- ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. des Übungsleiters) durchgeführter und dokumentierter negativer Selbsttest
- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus
- Vorlage eines Genesungsnachweises

7-Tage-Inzidenz > 35-50:

- Es ist die sportliche Betätigung von **Personen eines Haushalts** und **höchstens zwei Personen** eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen sind.
- Es ist die sportliche Betätigung von höchstens **zehn Personen**, die insgesamt höchstens **drei** Haushalten angehören dürfen zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen sind.
- Es ist die sportliche Betätigung, einschließlich **Kontaktsport** in **Gruppen** von **bis zu 30 Personen** zuzüglich betreuender Personen zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden.
- Es ist die sportliche Betätigung in **beliebig großen Gruppen** von **mehr als 30 Personen** zulässig, soweit
 - ausschließlich **kontaktfreier** Sport betrieben wird und
 - ein Abstand von **2 Metern** zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine **Fläche** von **10 qm** zur Verfügung steht.
- Es gilt das unten aufgeführte **Hygienekonzept**.
- Die Nutzung von **Umkleideräumen** und **Duschen** ist nicht zulässig.
- In den oben aufgeführten Sportgruppen gilt für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und Übungsleitern zudem § 5a (**Testung**) der Corona-Verordnung. D.h. einer der folgenden Voraussetzungen muss vorliegen:
 - negativer PCR-Test (nicht älter als 24 h)
 - negativer PoC-Antigen-Test, sog. Schnelltest durch speziell geschultes Personal z.B. Apotheke (nicht älter als 24 h)
 - ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. des Übungsleiters) durchgeführter und dokumentierter negativer Selbsttest
 - Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus
 - Vorlage eines Genesungsnachweises

7-Tage-Inzidenz < 35:

- **Es ist die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos und in Gruppen altersunabhängig unter Einhaltung des unten aufgeführten Hygienekonzeptes zulässig.**



Sport im Freien (unter freiem Himmel)

7-Tage-Inzidenz > 50:

- Es ist die sportliche Betätigung von Personen **eines Haushalts** und **höchstens zwei Personen** eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind.
- Es ist die sportliche Betätigung von **bis zu 30 Kindern und Jugendlichen** bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen, einschließlich **Kontaktsport** zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden.
- Es ist die sportliche Betätigung in **beliebig großen Gruppen** von Personen **jeden Alters** zulässig, soweit in diesen Gruppen
 - o ausschließlich **kontaktfreier Sport** betrieben wird und
 - o ein Abstand von **2 Metern** zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine **Fläche** von **10 qm** zur Verfügung steht.
- Es gilt das unten aufgeführte **Hygienekonzept**.
- Die Nutzung von **Umkleieräumen** und **Duschen** ist nicht zulässig.
- In den Sportgruppen gilt für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und Übungsleitern zudem § 5a (**Testung**) der Corona-Verordnung. D.h. einer der folgenden Voraussetzungen muss vorliegen:
 - o negativer PCR-Test (nicht älter als 24 h)
 - o negativer PoC-Antigen-Test, sog. Schnelltest durch speziell geschultes Personal z.B. Apotheke (nicht älter als 24 h)
 - o ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. des Übungsleiters) durchgeführter und dokumentierter negativer Selbsttest
 - o Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus
 - o Vorlage eines Genesungsnachweises

7-Tage-Inzidenz > 35-50:

- Es ist die sportliche Betätigung von **Personen eines Haushalts** und **höchstens zwei Personen** eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen sind.
- Es ist die sportliche Betätigung von höchstens **zehn Personen**, die insgesamt höchstens **drei** Haushalten angehören dürfen zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen sind.
- Es ist die sportliche Betätigung, einschließlich **Kontaktsport**, in **Gruppen** von **bis zu 30 Personen** zuzüglich betreuender Personen zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden.



- Es ist die sportliche Betätigung in **beliebig großen Gruppen** von Personen **jeden Alters** zulässig, soweit in diesen Gruppen
 - o ausschließlich **kontaktfreier Sport** betrieben wird und
 - o ein Abstand von **2 Metern** zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine **Fläche** von **10 qm** zur Verfügung steht.
- Es gilt das unten aufgeführte **Hygienekonzept**.
- Die Nutzung von **Umkleideräumen** und **Duschen** ist nicht zulässig.
- In den oben aufgeführten Sportgruppen gilt für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und Übungsleitern zudem § 5a (**Testung**) der Corona-Verordnung. D.h. einer der folgenden Voraussetzungen muss vorliegen:
 - o negativer PCR-Test (nicht älter als 24 h)
 - o negativer PoC-Antigen-Test, sog. Schnelltest durch speziell geschultes Personal z.B. Apotheke (nicht älter als 24 h)
 - o ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. des Übungsleiters) durchgeführter und dokumentierter negativer Selbsttest
 - o Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus
 - o Vorlage eines Genesungsnachweises

7-Tage-Inzidenz < 35:

- Es ist die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos und in Gruppen **altersunabhängig** unter Einhaltung des unten aufgeführten **Hygienekonzeptes** zulässig.

Hygienekonzept

Folgende **Voraussetzungen** und **Hygieneregeln** sind für die Ausübung der oben aufgeführten Sportaktivitäten von allen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten:

1. Jeder teilnehmende Sportler muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen.
 - a. Keine Teilnahme am Sportbetrieb bei gesundheitlichen Einschränkungen oder bei Krankheitssymptomen
 - b. Kein Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage
2. Folgende **Hygienemaßnahmen** sind einzuhalten
 - a. vor und nach der Übungseinheit werden die Hände gewaschen und desinfiziert
 - b. sofern Sportgeräte genutzt werden, erfolgt auch während der Übungseinheiten regelmäßig das Waschen und die Desinfektion der Hände
 - c. zudem sind die allg. Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten:
 - i. Niesen und Husten in die Armbeuge oder den Ärmel
 - ii. nicht mit den Händen ins Gesicht fassen



- iii. nicht die Hände geben
 - iv. außerhalb der Sportausübung ist das Abstandsgebot (1,5 m) einzuhalten.
 - v. Sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. **Geräteräume** und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 m) betreten und genutzt werden.
 4. Die Nutzung der **Toiletten** ist zulässig, sofern das Abstandsgebot (1,5 m) eingehalten wird.
 5. Hygiene- und **Desinfektionsmaßnahmen**, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sind durchzuführen. Hier sollten Desinfektionsmaßnahmen an den Sportgeräten erfolgen, die regelmäßig von unterschiedlichen Sportlern mit den Händen angefasst werden.
 6. Vor, während und nach den Übungseinheiten ist für ausreichende **Lüftung** der Sporthallen zu sorgen (Fenster und Türen öffnen). Die Fenster und Türen sind vor dem Verlassen der Sporthallen wieder zu schließen.
 7. Sofern Übungszeiten aneinandergrenzen, ist zwischen den Übungsleitern eine Regelung abzusprechen, damit die Hygienemaßnahmen ohne Zeitdruck durchgeführt werden können und ein **kontaktloser Gruppenwechsel** stattfinden kann.
 8. Bei **gleichzeitiger Nutzung/Belegung** der beiden Sporthallen bzw. der Freiluftsportanlagen verbleiben die Sportler in dem **zugewiesenen Sportbereich**, um Kontakte zu parallel stattfindenden Sportgruppen zu vermeiden. Die **räumliche Trennung** der Sportgruppen ist zu jeder Zeit einzuhalten.

Sobald sich weitere Änderungen ergeben, werden diese schnellstmöglich durch den Vorstand auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegeben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen
im Namen des Vorstands
Thorben Raap
1. Vorsitzender
TV Wischhafen von 1924 e.V.

* 7-Tage-Inzidenz: Anzahl der Corona-Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner